

Stand: 19.11.2013

**NUTZUNGSBEDINGUNGEN
FÜR SERVICEEINRICHTUNGEN
CT I**

der

EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH („CTB“)

Besonderer Teil

(NBS-BT)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen	3
1 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen.....	3
2 EIU/Ansprechpartner bei der CTB.....	3
3 Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT	3
4 Beschreibung der Serviceeinrichtung	3
5 Zugangsbedingungen	4
5.1 Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung	4
5.1.1 Infrastrukturnutzungsvertrag.....	4
5.1.2 Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf	4
5.1.3 Datenaustausch und –weitergabe.....	4
5.1.4 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung	5
5.1.5 Grundsätze der Nutzung	6
5.2 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen.....	6
5.2.1 Vorschriften.....	6
5.2.2 Nachweis der Eignung des Personals des EVU	6
5.2.3 Erforderliche Ortskenntnis.....	6
5.2.4 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen	7
5.2.5 Betriebliche Anordnungen	7
5.2.6 Freimachen der benutzten Infrastruktur	7
5.2.7 Betanken von Triebfahrzeugen	7
5.2.8 Notfallmanagement.....	7
5.3 Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb.....	8
6. Entgeltgrundsätze.....	8
6.1 Allgemeines.....	8
6.2 Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte	8
6.2.1 „Land-Land-Verkehr“	8
6.2.2 An- bzw. Auslieferung von nicht für die Serviceeinrichtung bestimmten Containern.....	9
6.2.3 Lagerentgelt	9
6.2.4 Nicht benutzte Infrastruktur	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2.5 Sonstige Leistungen	9
6.3 Rechnungslegung.....	9
6.4 Verzugszinsen	10
7. Kapazitätszuweisung	10
7.1 Beantragung einer Nutzungszeit	10
7.2 Zuteilung einer Nutzungszeit	10
8. Container mit anderen Bestimmungsorten bzw. Ausgangsorten als Terminal CT I-III	10
9. Bestandteile dieser NBS.....	11

0 Vorbemerkungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS“) regeln den Zugang zum Privatanschluss („Serviceeinrichtung“) der EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH („CTB“) im CT I in Bremerhaven sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV).

Die NBS sind in einen „Allgemeinen Teil“ (NBS-AT) und diesen „Besonderen Teil“ (NBS-BT) gegliedert. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

1 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen

Die NBS werden im Internet (www.eurogate.eu) veröffentlicht.

2 EIU/Ansprechpartner bei der CTB

Eisenbahninfrastrukturunternehmen („EIU“) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist die CTB. Soweit nachfolgend die Regelungen das EIU nennen, ist stets auch dessen Vertreter gemeint, der durch das EIU vertraglich mit bestimmten Leistungen beauftragt worden ist.

Ansprechpartner und der Eisenbahnbetriebsleiter der CTB ergeben sich aus der Anlage 1 hiervon.

3 Ergänzungen/Abweichungen zu den NBS-AT

keine

4 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die hiesigen NBS gelten für die vom EIU betriebene Serviceeinrichtung im Bereich des Terminals CT I in Bremerhaven. In dieser Serviceeinrichtung stehen sechs Gleise mit einer Ladelänge von jeweils 376 m, und vier Gleise mit einer Ladelänge von jeweils 227 m für den Containerumschlag zur Verfügung. Der Umschlag erfolgt durch Van-Carrier.

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite und sind für schweren Güterverkehr ausgelegt. Die Zuführgleise zur Serviceeinrichtung sind im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn nur bis zur Vorstellgruppe „Imsumer Deich“ elektrifiziert. Die Zuführungsgleise zur Serviceeinrichtung im Bereich der vorgenannten Vorstellgruppe und die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtung sind nicht elektrifiziert.

Ein Übersichtsplan der Serviceeinrichtung liegt diesen NBS als Anlage 2 bei.

Neben der Nutzung der Serviceeinrichtung bietet das EIU allen Zugangsberechtigten die folgenden Leistungen an:

- Transport der Container vom/zum Terminal,
- Landseitige An- und Auslieferung.

5 Zugangsbedingungen

5.1 Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

5.1.1 Infrastrukturnutzungsvertrag

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und dem EIU abzuschließenden Nutzungsvertrages und der Zuweisung und Annahme einer Nutzungszeit (Slot) für den einzelnen Zugang zu den Serviceeinrichtungen (vgl. auch Ziffer 7).

Wird das aus einem Nutzungsvertrag folgende Recht auf Benutzung der Serviceeinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht wahrgenommen, ist das EIU berechtigt, den Nutzungsvertrag nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen.

5.1.2 Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf

entfällt

5.1.3 Datenaustausch und –weitergabe

Die Disposition von Containern erfolgt im Bereich des Container Terminals CT I auf der Grundlage des EDV-Systems CODIS (COntainer DIStion Schiene). Mit diesem System werden alle für die Disposition erforderlichen Informationen in einem Medium verarbeitet. Darüber hinaus bietet CODIS eine internetbasierte Auskunftsfunktion und Verwaltungsfunktion. Auftraggeber, Operateure, Verkehrsführer und Verkaufsgesellschaften können über diese Funktion die Freigabe ihrer Aufträge zur Disposition steuern sowie Auftrags- und Containerstati überprüfen.

Zur Gewährleistung einer effektiven Betriebsabwicklung hat jeder Zugangsberechtigte im Rahmen der betrieblichen Abwicklung das System CODIS zu nutzen.

Das System CODIS ist für den beschriebenen Bahnumschlag das einzige vorgeschaltete System. D. h. die relevanten Daten müssen über CODIS laufen, um zum Terminalbetreiber zu gelangen unabhängig davon, ob die Eingabe vom EVU direkt über CODIS oder indirekt über die vorgeschaltete Schnittstelle/System (hausinterne Programmierung oder WADIS) stattfindet. Eine Verarbeitung der vom EVU zu übermittelnden Daten seitens des EIU kann ausschließlich über das System CODIS vorgenommen werden. Alle Einzelheiten, die für die Zustellung der Container, den Umschlag sowie die Zollabfertigung erforderlich sind (z. B. Zugdaten, Container, Angabe zu den Gütern – etwa zu Gefahrguteigenschaften – Lade- und Entladestelle) sind ausschließlich unter Nutzung dieses Systems zu übermitteln und auszutauschen.

Das EIU hat die Firma dbh Logistics IT AG, Martinistr. 47 – 49, 28195 Bremen, Tel.: 0421 – 3090201, Fax: 0421 – 3090257, www.dbh.de, beauftragt, für sie das Bahninformationssystem CODIS bereitzustellen und zu betreiben. Das EIU garantiert, dass der Zugang zu CODIS jedem Nachfrager diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen ermöglicht wird. Die Nutzung von CODIS ist zwischen dem Zugangsberechtigten und der Firma dbh zu vereinbaren, wobei sichergestellt ist, dass jeder Zugangsberechtigte nur die Leserechte für seine eigenen Daten erhält.

Das System CODIS erfordert die Eingabe verschiedener Daten. Diese sind aus der als Anlage 3 beigefügten Eingabemaske ersichtlich. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, alle nach der Eingabemaske abgefragten Daten selbstständig in das System einzustellen.

Das EIU ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Betriebsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

Das EIU ist außerdem berechtigt, Daten über die Nutzung der Serviceeinrichtung an die Bremische Hafeneisenbahn zur Ermittlung der vom Zugangsberechtigten an die Hafeneisenbahn zu zahlenden Entgelte weiterzugeben.

5.1.4 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung ist 24 Stunden an allen Tagen der Woche geöffnet. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Feiertage, an denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist:

- 1. Januar,
- Ostersonntag,
- 1. Mai,

- Pfingstsonntag,
- 25. Dezember.

An den Tagen vor diesen Feiertagen (Vorfeiertage) ist die Serviceeinrichtung jeweils bis 12:00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten des LKW-Gates sind hiervon abweichend: Montag 6:00 Uhr bis Samstag 14:00 Uhr. Für Feiertage (Vorfeiertage) gilt insoweit die obige Regelung.

Die Besetzzeiten der Bremischen Hafeneisenbahn in Bremerhaven sind unter der folgenden Internet-Adresse einzusehen:

www.bremenports.de oder www.bremische-hafeneisenbahn.de

5.1.5 Grundsätze der Nutzung

Hier wird auf die als Anlage 4 beigefügte Bedienungsanweisung hingewiesen.

5.2 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

5.2.1 Vorschriften

Im Bereich der Serviceeinrichtungen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die Eisenbahn-Signalordnung (ESO) sowie die Konzernrichtlinie KoRil 408 der Deutschen Bahn AG „Züge fahren und Rangieren“.

5.2.2 Nachweis der Eignung des Personals des EVU

Der Triebfahrzeugführer des EVU muss im Besitz des Führerscheins der Klasse 2 (gemäß VDV-Richtlinie 753 „Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie“) sein.

Das EVU weist auf Verlangen dem EIU die Eignung des von ihm eingesetzten Personals nach. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter des EIU die Fahrzeuge und Einrichtungen des EVU betreten.

5.2.3 Erforderliche Ortskenntnis

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen muss das Personal des EVU die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis aufweisen. Das EIU nennt dem EVU auf Anfrage eine Stelle, die die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis durchführt (z. B. Eisenbahnbetriebsleiter). Die Entgelte sind in der "Liste der Entgelte für die Nutzung der Privatgleisanlage CT I der CTB" geregelt. Gemäß der Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil, Ziffer 2.3.3 erfolgt eine Berechnung erst ab einem zweiten Mal der Einweisung pro EVU.

5.2.4 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen die vom EIU vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten und zu betreiben. Die entsprechenden Frequenzen werden dem EVU auf Nachfrage mitgeteilt.

Die Regelungen zu den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen und deren Betrieb entsprechen denjenigen, die im Bereich der Serviceeinrichtung der Bremischen Hafeneisenbahn gelten. Sie sind Ziffer 4.2.3 NBS-BT der Bremischen Hafeneisenbahn, Stand 01.09.2013 (vgl. Anlage 5-3 der NBS-BT) zu entnehmen.

5.2.5 Betriebliche Anordnungen

Betriebliche Anordnungen für die zu nutzende Serviceeinrichtung werden dem EVU vom EIU rechtzeitig mitgeteilt. Das EVU gewährleistet vor und während der Fahrt die Vollständigkeit der nach vorstehenden Regelungen erforderlichen Unterlagen und die Einhaltung der sich aus vorstehenden Regelungen ergebenden Pflichten. Das EVU informiert sich ständig über betriebliche Notwendigkeiten und Besonderheiten.

Das EIU informiert das EVU über evtl. auftretende Unregelmäßigkeiten während der Leistungserbringung.

5.2.6 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU bzw. dessen Erfüllungsgehilfe hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das EIU das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen. Für dem EIU entstehende Kosten und Schäden im Fall von Satz 2 hat der Zugangsberechtigte einzustehen.

5.2.7 Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtungen ist nicht zugelassen.

5.2.8 Notfallmanagement

Bei Notfällen hat das EVU unverzüglich folgende Stellen telefonisch zu unterrichten:

- EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH: 0471 – 1425 - 1234
- Notfall-Leitstelle DB Netz AG: 0172 – 511 1194

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Konzernrichtlinie KoRil 123 der DB Netz AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen eines gesonderten Vertrages mit der DB Netz AG. Das EVU stellt dem EIU auf Verlangen alle

erforderlichen Daten (z. B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Industri-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

5.3 Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb

Das EIU ist über den Disponenten der Bremischen Hafeneisenbahn spätestens zwei (2) Stunden vor der geplanten Zugstellung bzw. vor dem Beginn der vereinbarten Nutzungszeit über eine Verspätung des Zuges zu informieren.

Bei Abweichungen von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch auf sofortige Abfertigung. In diesem Falle wird dem Zugangsberechtigten die nächstmögliche verfügbare Nutzungszeit zugewiesen.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, dem EIU entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, wenn er die Nutzungszeit aus Gründen, die nicht vom EIU zu vertreten sind und die nicht auf höherer Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen, nicht nutzt.

6. Entgeltgrundsätze

6.1 Allgemeines

Das EIU erhebt für die Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber dem Zugangsberechtigten keine Infrastrukturbenutzungsentgelte. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne der Ziffer 6.2 erfolgt. In diesen Fällen wird ein Benutzungsentgelt gegenüber dem Zugangsberechtigten erhoben.

6.2 Gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebende Entgelte

Benutzungsentgelte gegenüber dem Zugangsberechtigten werden ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Diese Entgelte sollen auch dazu dienen, Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung zu bieten.

Die Höhe des in den nachfolgend beschriebenen Fällen gegenüber dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgelts ist der „Liste der Entgelte für die Nutzung der Privatgleisanlage CT I der CTB“ (jeweils gültige Fassung), zu entnehmen, die Bestandteil jedes Nutzungsvertrages wird.

6.2.1 „Land-Land-Verkehr“

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben für Umschläge, die nicht zum bzw. vom Container Terminal erfolgen, sondern landseitig an Dritte zur Abholung per LKW übergeben bzw. von Dritten nach Anlieferung per LKW übernommen werden. Dieses Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit bzw. ISO-Container und beinhaltet die Port Security Charge. Der Umschlag erfolgt mit Van-Carrier.

6.2.2 An- bzw. Auslieferung von nicht für die Serviceeinrichtung bestimmten Containern

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt außerdem erhoben für die An- bzw. Auslieferung von Containern, deren Bestimmungsort nicht die Terminals CT I - III ist. Dieses Entgelt bezieht sich auf die Ladungseinheit bzw. ISO-Container und beinhaltet die Port Security Charge. Der Umschlag erfolgt mit Van-Carriern.

6.2.3 Lagerentgelt

Wenn im Falle von „Land-Land-Verkehren“ oder von An- bzw. Auslieferungen von nicht für die Serviceeinrichtung vorgesehenen Containern Zwischenlagerungen von Containern innerhalb der Serviceeinrichtung erforderlich werden, wird hierfür gegenüber dem Zugangsberechtigten ein Lagerentgelt erhoben. Die Entgelte beziehen sich auf ISO und NON-ISO-Container und sind unterschiedlich nach Größe (20'/40'/> 40'), Zustand (voll/leer) und Besonderheiten (Gefahrgut/OOG = out of gauge). Das Lagerentgelt bezieht sich weiterhin auf jeden (angefangenen) Kalendertag ohne Freilagerzeit.

6.2.4 Nicht benutzte Infrastruktur

Gegenüber dem Zugangsberechtigten wird ein Entgelt erhoben, wenn der Zugangsberechtigte entgegen vertraglicher Vereinbarungen die ihm zur Nutzung zugewiesene Infrastruktur nicht in Anspruch nimmt, wenn und soweit dies nicht vom EIU zu vertreten ist (Stornierungsentgelt). Dieses Entgelt wird pro m-Gleis berechnet (für die Nutzungszeit), wenn nicht 24 Stunden vor Beginn der beantragten Nutzungszeit eine schriftliche Stornierung an ctb-stornobahn@eurogate.eu erfolgt.

Die Stornierung beim EIU entbindet das EVU nicht von der Verpflichtung, die Stornierung der Slots separat bei der Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn vorzunehmen.

6.2.5 Sonstige Leistungen

Die sonstigen Leistungen beinhalten Aktivitäten besonderer Art, die sich auf die Ladeinheit bzw. ISO/NON-ISO-Container beziehen (z. B. Zuschläge für NON-ISO-Container, Gestellungen für den Zollbeschau, Gefahrgut), ergänzende Aktivitäten an der Ladeinheit bzw. Container (z. B. zusätzliches Interchange, Nachsiegeln, Labeln, Verriegeln), Benutzung der Bremsprobereinrichtung und Aktivitäten, die nach Aufwand abgerechnet werden (z. B. Breakbulk, Freimachen von Gleisen). Die letztgenannten Aktivitäten werden über Stundensätze für Personal und Gerät berechnet, wie sie in der Entgeltliste genannt sind.

6.3 Rechnungslegung

Wenn und soweit gegenüber dem Zugangsberechtigten Infrastrukturbenutzungsentgelte erhoben werden, wird das EIU diese wöchentlich gegenüber dem Zugangsberechtigten abrechnen.

6.4 Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des EIU.

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

7. Kapazitätszuweisung

7.1 Beantragung einer Nutzungszeit

Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung eine Anfrage für den Zugang an die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn.

7.2 Zuteilung einer Nutzungszeit

Der Zugang zur Serviceeinrichtung ist nur nach Zuteilung einer Nutzungszeit (Slot) für den beantragten Verkehr durch die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn gewährleistet. Sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Nutzungszeiten erfolgt über die Betriebsplanung der Bremischen Hafeneisenbahn; zusätzlich ist die Regelung in Ziffer 6.2.4 dieser NBS-BT zu beachten. Die von der Bremischen Hafeneisenbahn zugeteilten Nutzungszeiten sind mit dem EIU abgestimmt und werden von dem EIU als verbindlich anerkannt.

Für die Vergabe der Nutzungszeiten durch die Bremische Hafeneisenbahn finden die entsprechenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen der Bremischen Hafeneisenbahn Anwendung.

8. Container mit anderen Bestimmungsorten bzw. Ausgangsorten als Terminal CT I-III

Das EIU übergibt per Zug angelieferte Container terminalseitig nur dem Betreiber des Container Terminals CT I - III in Bremerhaven oder landseitig an Dritte durch Abfertigung von Lkw. Container, die für den Container Terminal CT IV in Bremerhaven oder für sonstige Bestimmungsorte oder Dritte bestimmt sind, werden vom EIU nur vom Zug entladen, wenn dem EIU zuvor nachgewiesen wird, dass Zugangsberechtigte oder ein von ihm beauftragter Dritter sich zum Weitertransport des Containers innerhalb von 12 Stunden verpflichtet hat. Dem EIU sind aus einem verzögerten Weitertransport entstehende Kosten oder Schäden vom Zugangsberechtigten zu erstatten. Die Umfuhrkosten, die dem EIU bei einer Auftragserteilung durch das EVU entstehen, werden dem EVU ab 1. Januar 2010 in Rechnung gestellt.

Container, die vom Container Terminal CT IV in Bremerhaven oder von sonstigen Ausgangsorten oder Dritten kommen, dürfen nur dann zur Privatgleisanlage CT I überstellt werden, wenn dem EIU zuvor durch den Zugangsberechtigten nachgewiesen worden ist, dass dieser oder ein von ihm beauftragter Dritter sich verpflichtet hat, die Kosten der

Überstellung zu tragen und diesen Container aus der Serviceeinrichtung im CT I - III innerhalb von 12 Stunden nach Überstellung abzutransportieren. Die Anlieferung vorgenannter Container ist nur innerhalb der an den betreffenden Zugangsberechtigten vergebenen Nutzungszeiten möglich und unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Waggons innerhalb der Serviceeinrichtung in CT I - III bereitstehen – verspätet angelieferte Container können nicht verladen und nur in Ausnahmefällen zwischengelagert werden.

9. Bestandteile dieser NBS

Bestandteile dieser NBS sind auch die folgenden Anlagen:

- Liste der Ansprechpartner (Anlage 1)
 - Lageplan der Serviceeinrichtung (Anlage 2)
 - Eingabemaske des EDV-Systems CODIS (Anlage 3)
 - Bedienungsanweisung (Anlage 4)
 - Auszüge aus den NBS-AT/ BT der Bremische Hafeneisenbahn (Anlage 5)
-